

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Langen
Gemarkung: Langen
Flur: 6u.7
Maßstab 1:1000

Verordnung für die Errichtung von Liegenschaftskarten
Zusatzgesetz zum Grundgesetz vom
2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 1871

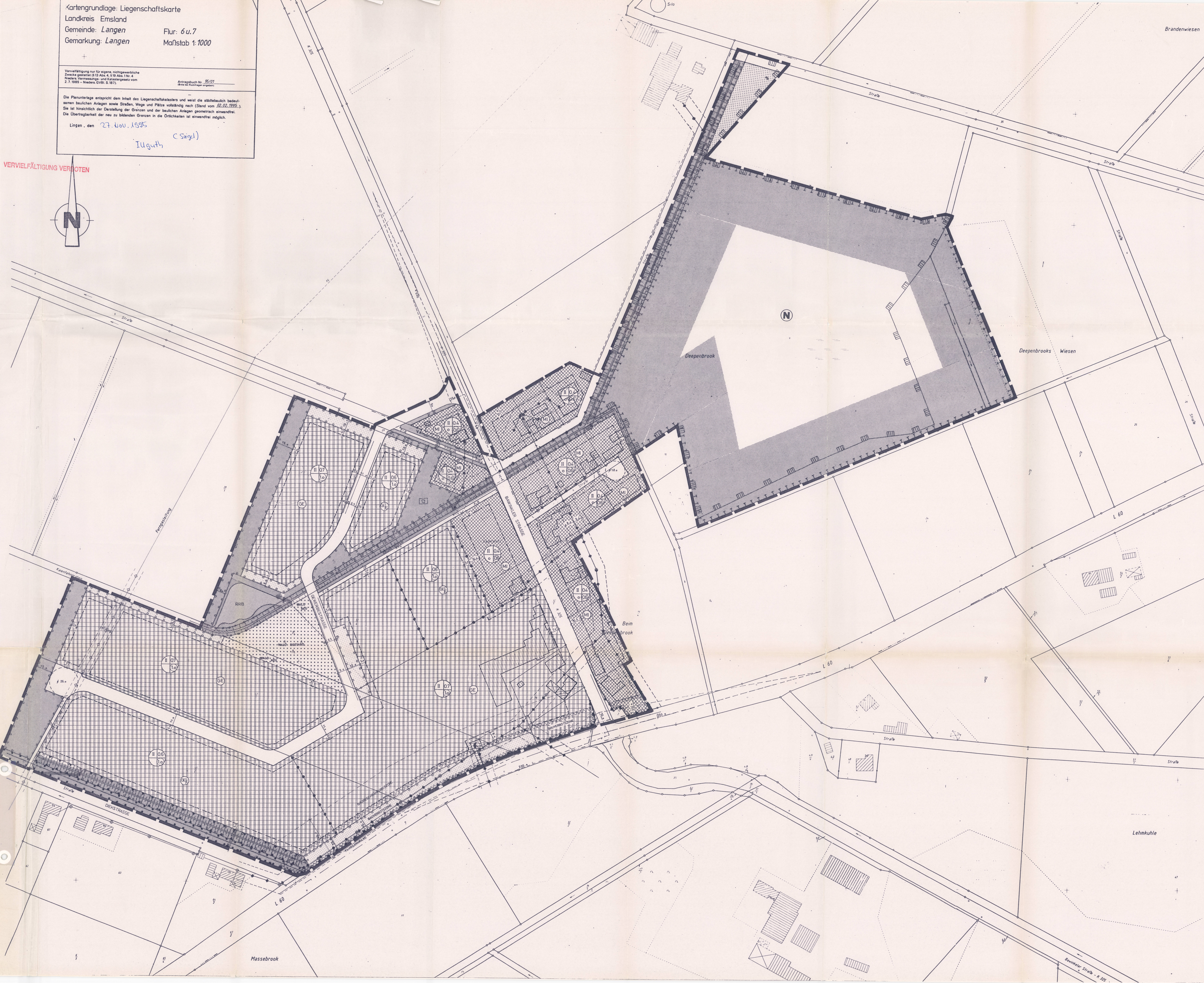
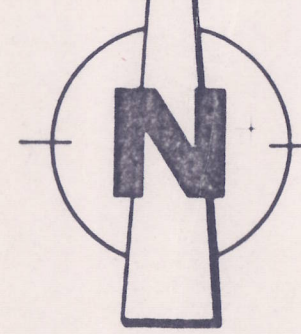
Antragbuch Nr. 25/97
Bau- und Wohnungswesen

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskarten und weist die städtebaulich bedeu-
tenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.1995).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch anpassend.
Die Überlagerbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist einwandfrei möglich.

Langen, den 27. Nov. 1995

Ilguth (Siegel)

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- ENGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (I) TEXTIL-
FESTSTÜTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRFLÄCHEN
- STRASSENABGABESTREIFEN
- STRASSENABGABEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSGRUNDFLÄCHE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- VERSORGSFLÄCHE
- TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 10KV-FREILEITUNG MIT BEIDSEITIG 8,00m SCHUTZSTREIFEN
- FERNABWASSERLEITUNG MIT BEIDSEITIG 4,00m SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- KINDERSPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTS- CHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
ZWECKBESTIMMUNG:
RRB = REGENRÜCKHALTBECKEN
- FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
ZWECKBESTIMMUNG:
G = GRABEN, V = VORFLUTER

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 2a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 2b BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN
IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- NATURSCHUTZGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW.
UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- SICHTDREIECK-HINWEIS: HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER
O.K. FERTIGER STRASSE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG
FRIEDHALTEN SIND (BAUVERBOTSZONE 20,00m VOM
FAHRBAHNRAND) GEM. § 24 (1) NStroG
- WALL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ UND VOR SCHÄDLICHEN
UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESGEMISCHT-
SCHUTZGESETZES (LÄRMSCHUTZWALL H=3,0m ÜBER O.K.
DIEKSTRASSE)



AUF GRUND DES § 1 A.B. 3. UND DES § 10 DES BAUGESTZBUCHES (BAUGB) UND
DES § 140 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "WOHN- UND GEWERBEPARK KLEIN TIROL"
BESTÄTIGT AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
LANGEN, DEN 30.11.1995

gez. H. Jacobs
BÜRGERMEISTER

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (GEG) UND NUR BETRIEBE UND
ANLAGEN ZULÄSSIG, GEGEN ÜBERORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE,
RE- UND ENTLÜFTUNGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHL-
AGGREGATE, KRAHNEN, ANTENNIEN ETC.

2. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE (GEM. § 9 BAUGB)
DIE MAX. HÖHE DER GEBÄUDE IN DEM GEWERBEGEBIET (GEG) GEMESSEN VON DER
O.K. GEMÄCHTEREN BODEN BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES (PST) ODER
GESAMTANTE DACH 15,00m BIS ZUM EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (GEG)
12,00m NICHT ÜBERSCHREITEN
DAVON AUSGENOMMEN SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE,
RE- UND ENTLÜFTUNGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHL-
AGGREGATE, KRAHNEN, ANTENNIEN ETC.

3. REGENWASSERVERSICHERUNG
ZUR VERDICHTUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERDICHTER-
UNGSCHÄCHTEN ODER VERSICHERUNGSMULDEN AUF DEM GRUNDSTÜCK
VORZUSEHEN, DIE NUTZUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS IST ZULÄSSIG.

4. BEPFLANZUNG
a. AUF JE 1000qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND DREI HOCHWACHSENDE LAUB-
BÄUME ZU PFLANZEN.
b. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DEN
GEWERBEGEBIETEN SIND ANPFLANZUNGEN IN EINER BREITE VON 2,5 m
VORZUNEHMEN, ÜBER DIE PFLANZLISTE DES
GRUNDORDNUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN

5. SICHTDREIECK
DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

LANGEN, DEN 30.11.1995

gez. H. Jacobs
BÜRGERMEISTER

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1995 DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST
GEM. § 2 A.B. 1. BAUGB AM 22.11.1995 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET
LANGEN, DEN 30.11.1995

gez. H. Jacobs
BÜRGERMEISTER

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1995 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST
GEM. § 2 A.B. 1. BAUGB AM 22.11.1995 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET
LANGEN, DEN 30.11.1995

gez. H. Jacobs
BÜRGERMEISTER

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "WOHN- UND GEWERBEPARK KLEIN TIROL" DER GEMEINDE LANGEN

LANDKREIS EMSLAND

Es wird hiermit bescheinigt, daß die
vorstehende - vorstellige - Fotokopie
mit dem Original wörtlich überein-
stimmt. Änderungen wurden nicht
vorgenommen.

Langen, den 30.11.1995

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR

gez. Boker
GEMEINDEDIREKTOR